

Beitragsordnung

Gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Beitragsordnung:

Artikel 1 – Grundsatz

Aufgrund seiner Tätigkeiten entstehen dem Verein Kosten. Diese Kosten sollen durch die die Ableistung einer Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages sowie durch Spenden und Zuschüsse gedeckelt werden.

Artikel 2 – Aufnahmegebühr

1. Natürliche Personen entrichten eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5 €.
2. Juristische Personen entrichten eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50 €.

Artikel 3 – Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Natürliche Personen entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2€ pro Monat.
2. Juristische Personen entrichten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20€ pro Monat.
3. Gruppen auf Gemeinde- und Stadtebene entrichten pro Mitglied einen Beitrag von 2 € pro Monat.
4. Fraktionen auf Gemeinde- und Stadtebene entrichten pro Mitglied einen Beitrag von 3 € pro Monat.
5. Gruppen auf Kreisebene entrichten pro Mitglied einen Beiträge von 2 € pro Monat.
6. Fraktionen auf Kreisebene entrichten pro Mitglied einen Beitrag von 5 € pro Monat.
7. Gruppen kreisfreier Städte entrichten pro Mitglied einen Beiträge von 2 € pro Monat.

8. Fraktionen kreisfreier Städte entrichten pro Mitglied einen Beitrag von 5 € pro Monat.
9. Gruppen oder Fraktionen auf Landesebene entrichten pro Mitglied einen Beitrag von 25 € pro Monat.
10. Gruppen oder Fraktionen auf Landesebene entrichten pro Mitglied einen Beitrag von 25 € pro Monat.

Artikel 4 – Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

1. Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.
2. Die Entrichtung kann per Lastschriftverfahren, persönlich oder per Überweisung auf das gültige Vereinskonto erfolgen.
3. Überweisungen müssen zu Beginn des Beitragszeitraumes getätigt werden.

Artikel 5 – Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 16.12.2017 in Kraft.

Raben Steinfeld, den 20.12.2017